

A. Allgemeines – Meistervorbereitung/Fort- und Weiterbildung/ÜLU

1. Die Hausordnung regelt das Verhalten der Lehrgangsteilnehmer/innen im Bereich des Berufsbildungszentrums. Ihre Einhaltung, sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallfreie Aus-/Weiterbildung. Teilnehmer/innen, die gegen die UVV oder die Hausordnung verstoßen, können von der weiteren Teilnahme an der Aus-/Weiterbildungsmaßnahme ausgeschlossen werden.
2. Der/Die Teilnehmer/in hat in den zugewiesenen Räumen Ordnung und Sauberkeit zu halten, dies gilt im besonderen Maße für Toiletten und Waschräume. Arbeitsplätze und Unterrichtsräume sind täglich abschließend zu säubern.
3. Im Bildungszentrum ist während des Unterrichts und in den Pausen jeglicher Alkohol- und Drogenkonsum verboten. Wer gegen diese Ordnung verstößt, wird aus dem Lehrgang ausgeschlossen und hat die Konsequenzen, wie z.B. Sperre der Leistungen durch das Arbeitsamt zu tragen.
4. Das Rauchen ist den Aus-/Weiterbildungsteilnehmer/innen in allen Räumen untersagt.
5. Dem/Der Teilnehmer/in sind jegliche Handlungen bei der Nutzung des Gäste-WLANs untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen. Des Weiteren ist jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb des Gäste-WLANs zu beeinträchtigen, insbesondere die Systeme verhältnismäßig hoch zu belasten, untersagt.
6. Die in den Unterrichtsräumen installierten Smart-Boards dürfen lediglich von unterwiesenen Personen bedient und genutzt werden.
7. Wünsche, Beschwerden und Anregungen können jederzeit den Mitarbeiter/innen des Bildungszentrums mündlich oder schriftlich vorgetragen werden.

B. Ergänzung zu Punkt A – ÜLU

1. Folgende Zeiten sind pünktlich und ohne Aufforderung einzuhalten:
BBZ: Montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 13 Uhr.
Die Pausenzeiten werden gesondert bekannt gegeben, sie sind pünktlich einzuhalten.
In den Pausen darf nicht gearbeitet werden. Verlässt ein/e Teilnehmer/in die Unterrichtsräume während der Arbeitszeit, so hat er/sie sich bei dem/der Ausbilder/in ab- und wieder anzumelden.
2. Dem/Der Teilnehmer/in ist nur das Betreten der für die Aus-/Weiterbildung notwendigen Räume gestattet. Er/Sie darf nur an seinem zugewiesenen Platz arbeiten und das Werkzeug, sowie die Maschinen in der von dem/der Ausbilder/in vorgeschriebenen Weise bedienen.
3. Die persönliche Schutzausrüstung (Arbeitsanzug, Augenschutz, Gehörschutz, Handschuhe, Schürze, ggf. Sicherheitsschuhe usw.) ist entsprechend den Anweisungen des/der Ausbilder/in zu tragen. Alle weiteren Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind genau einzuhalten.
4. Alle Geräte, die der/die Teilnehmer/in mitbringt (Schweißgeräte, Schleifmaschinen usw.) dürfen erst nach Bewilligung durch den/die Ausbilder/in eingesetzt werden. Der Betrieb von Funkgeräten, Radios usw. im Werkstattbereich ist nicht gestattet.

5. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, bei Arbeiten mitzuhelfen, die der Versorgung der Aus-/Weiterbildungsmaßnahme mit Material dienen.
6. Störungen an Anlagen und Geräten sind unverzüglich dem/der Ausbilder/in zu melden. Reparaturen dürfen nicht eigenmächtig von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in vorgenommen werden.
7. Dem Ruf des/der Ausbilder/in „Ausschalten“ ist sofort nachzukommen.
8. Das Arbeiten im Bereich der Aus-/Weiterbildungsräume erfordert ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit und gegenseitiger Rücksicht, um Unfälle zu vermeiden. Mutwilliges Verletzen von Personen, Beschädigung von Einrichtung und absichtliches Stören der Aus-/Weiterbildung führen unmittelbar zum Ausschluss des/der Störenden.
9. Alle Unfälle, z.B. Verletzungen oder Verbrennungen, sind sofort dem/der Ausbilder/in mitzuteilen, auch wenn deren Auswirkungen zunächst unbedeutend erscheinen. Hierzu gehören auch Wegeunfälle von und zur Ausbildungsstätte.
10. Der zugewiesene Kleiderspind ist – außer beim Umkleiden – verschlossen zu halten. Ungeachtet dessen sind weder Geld noch andere Wertsachen darin aufzubewahren. Bei Diebstahl wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Zum Aus-/Weiterbildungsende muss der/die Teilnehmer/in seinen/ihren Spind sauber und unverschlossen hinterlassen. Anderenfalls ist das Bildungszentrum berechtigt, den Schrank zu öffnen und nach einer Aufbewahrungsfrist von zwei Wochen den Inhalt zu entsorgen.
11. Wünsche, Beschwerden und Anregungen können jederzeit den Mitarbeiter/innen des Bildungszentrums mündlich oder schriftlich vorgetragen werden.

C. Weisungsbefugnis

1. Den Weisungen des Aus-/Weiterbildungs- und Verwaltungspersonals ist Folge zu leisten.

D. Schlussbestimmungen

1. Durch Inanspruchnahme von Einrichtungen des Bildungszentrums erkennt jeder diese veröffentlichte Hausordnung für sich als verbindlich an.